LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 43

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

28.Sep.2023

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2023 Göttingen, 28.09.2023 Nr. 43

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 12. Kreistagssitzung am 04.10.2023 786

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Elbingerode

Entschädigungssatzung 788

Gemeinde Friedland

Ergänzungssatzung "Berlepscher Straße", OT Mollenfelde 792

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Betriebsausschusses am 05.10.2023 794

Sitzung des Ortsrates Pöhlde am 04.10.2023 795

Samtgemeinde Radolfshausen

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 796

Gemeinde Rosdorf

22. Änderung des Flächennutzungsplanes 798

Gemeinde Scheden

Anpassung der Hebesätze 800

Gemeinde Staufenberg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 801

LANDKREIS GÖTTINGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 04.10.2023 um 15:15 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Bürgerhaus Bovenden, Rathausplatz 3, 37120 Bovenden, zu seiner 12. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:
Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls über die 11. öffentliche Sitzung des Kreistages am 28.06.2023; Mitteilungen und Berichte; Ausschussumbesetzung: stimmberechtigte und beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Audiostream auch der Bürgerfragestunde zukünftig mit übertragen; Zukunftsregion Südniedersachsen: Leitprojekt Gründungsnetzwerk Südniedersachsen; Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit, Sozialgericht Hildesheim; Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit, Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen; Antrag der FWLG-Kreistagsfraktion: Förderung von Balkon-Photovoltaikanlagen; Abberufung einer Rechnungsprüferin; Kündigung des Beteiligungsverhältnisses an der Gesellschaft für Biokompost mbH; Kapitalerhöhung an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH; Kapitalerhöhung an der Internationalen Händel-Festspiele Göttingen GmbH; Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Straßensperrungen und Umleitungen besser kommunizieren; Antrag der AfD-Kreistagsfraktion: Insektenfreies Essen; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE: Förderung von Schwimmbadsanierungen durch das Sportstättenförderprogramm des Landkreises Göttingen ermöglichen; Besetzung des Dienstpostens einer Gesamtschuldirektorin / eines Gesamtschuldirektors an der KGS Gieboldehausen: Abgabe eines Besetzungsvorschlages; Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den örtlichen Beirat (SGB II-Beirat); Fortführung der landesbedeutsamen Buslinie L160 zwischen Göttingen und Duderstadt: Aufbringung von Eigenmitteln im Falle von Änderungen oder einer Aufhebung der Förderrichtlinie des Landes; Anpassung der zeitlichen Definition von Altbau in der Richtlinie Förderprogramm Altbausanierung analog zur BAFA; Fortführung der VSN-Tarifreform 2021 im Jahr 2024 inkl. Erhöhung der Ausgleichzahlungen; Grundsatzbeschluss: Gründung der Energie Region Göttingen GmbH; Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur: Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Zuge der mittelfristigen Finanzplanung für die Schwimmhalle Adelebsen; Veräußerung der freistehenden Wohnimmobilie (Zweifamilienwohnhaus) an der KGS Gieboldehausen, St. Laurentius Straße 5, 37434 Gieboldehausen; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Telenotarztsystem für den Landkreis Göttingen; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Resolution - Sprachkurse für Migranten und Flüchtlinge; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Ehrenamt stärken - Feuerwehrrente in Niedersachsen voranbringen; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Jagdzeit zur Bekämpfung der Nutria-Plage beibehalten; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Resolution - Keine Kürzungen bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit: Betreuung von Menschen unter 25 Jahren im SGB II-Bereich in der Zuständigkeit der Jobcenter erhalten; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Marcel Riethig

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird vom StadtRadio Göttingen übertragen. Der Audio-Livestream ist über die Webseite des Landkreises Göttingen www.landkreisgoettingen.de erreichbar.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Anlage 3

Entschädigungssatzung

der Gemeinde Elbingerode

Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S.), hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

In dieser Satzung wurde für alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen mit Rücksicht auf eine bessere Lesbarkeit die männliche Form gewählt.

Abschnitt I
Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

§ 1
Aufwandsentschädigung

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR. Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen (Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial, Literatur u.ä. Kosten), jedoch nicht den Ersatz des Verdienstausfalls.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung:

a)	der Bürgermeister	240 EUR
b)	der 1. stellv. Bürgermeister	90 EUR
c)	die Beigeordneten	60 EUR
d)	die Fraktionsvorsitzenden	90 EUR

Die vorstehenden Entschädigungen können nicht nebeneinander bezogen werden. Beim Zusammentreffen mehrerer Entschädigungen wird die jeweils höhere gewährt.

(4) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, die das internetbasierte Ratsinformationssystem nutzen und auf die postalische Übersendung von Einladungen, Ratsdrucksachen und sonstiger Ratspost zugunsten einer elektronischen Übermittlung verzichten, eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,00 € für jeden Monat des Verzichts.

(5) Neben den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Abgeltung der entstehenden Aufwendungen einer Kinderbetreuung auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung bis zu einem Betrag von 7,50 EUR je Stunde, höchstens jedoch 50,00 EUR je Tag. Angefangene Stunden gelten bis 30 Minuten als halbe, darüber als

volle Stunden. Dies gilt auch für mandatsbedingte Auslagen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger.

§ 2
Fahrkosten, Reisekosten

(1) Die Fahrkosten der Ratsfrauen und Ratsherren für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden monatlich pauschal wie folgt abgegolten:

a) für den Bürgermeister	30 EUR
b) für den 1. stellv. Bürgermeister	15 EUR

(2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird den Ratsfrauen und Ratsherren Reisekostenvergütung nach den für die Beamten der Samtgemeinde Hattorf am Harz geltenden Bestimmungen (§ 98 Niedersächsisches Beamtengesetz - NBG - in der jeweils geltenden Fassung) gewährt. Neben einer Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Auslagen nicht in Betracht. Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 3
Verdienstausfall

(1) Der infolge der Wahrnehmung des Mandats erlittene Verdienstausfall wird auf Antrag bis zu einem Betrag von 31,00 EUR je Stunde ersetzt, höchstens jedoch 248,00 EUR je Arbeitstag. Angefangene Stunden gelten bis zu 30 Minuten als halbe, darüber als volle Stunden.

(2) Für die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Ratsfrauen und Ratsherren wird, wenn kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts besteht, der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles in der Weise erfüllt, dass dem jeweiligen Arbeitgeber das von ihm für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Entgelt (einschl. Sozialversicherungsbeiträge) von der Gemeinde Elbingerode bis zum festgelegten Höchstbetrag erstattet wird. Die Anforderung des Arbeitgebers hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausfallpauschale bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine Pauschalentschädigung von 20,00 EUR je Stunde, höchstens jedoch 160,00 EUR je Tag gewährt.

(5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalles.

Abschnitt II
Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören und ehrenamtlich Tätige

§ 4
Entschädigung der Ausschussmitglieder

(1) Nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,00 EUR je Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 10,00 EUR. Dieser Betrag darf auch bei mehreren Sitzungen an einem Tag nicht überschritten werden.

(2) Ausschussmitglieder erhalten bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für die erforderlichen Fahrten zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem jeweiligen Sitzungsort für jeden nachgewiesenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird Fahrkostenersatz bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse des Beförderungsmittels geleistet. Dies gilt nicht für Ausschussmitglieder mit Hauptwohnsitz in Elbingerode, wenn die Ausschusssitzung in Elbingerode stattfindet.

§ 5
Ehrenamtlich Tätige

(1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Elbingerode erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, ihres Verdienstausfalles und eines Pauschalstundensatzes für eine Haushaltsführung) eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar

Archivpfleger	20 EUR

Abschnitt III
Aufwandsentschädigung des Gemeindedirektors und des allgemeinen Vertreters

§ 6
Aufwandsentschädigung

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung

a) ehrenamtlicher Gemeindedirektor	100 EUR
b) ehrenamtlicher allgemeiner Vertreter	50 EUR

Abschnitt IV
Schlussbestimmungen

§ 7
Zahlung der Entschädigungen

(1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.

(2) Die sonstigen Entschädigungen einschließlich der Reisekosten und des Verdienstausfalls werden nach Vorlage des Erstattungsantrages abgerechnet und ausgezahlt.

(3) Das Sitzungsgeld nach § 4 wird monatlich nachträglich abgerechnet und ausgezahlt.

(4) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

(5) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 8
Entschädigung bei Verhinderungen

(1) Die Entschädigungen nach den §§ 1 und 5 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Tätigkeit folgenden Kalendermonats; und zwar mit 1/30 je Kalendertag. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Nimmt ein Vertreter die Aufgaben eines Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 3 bzw. § 5 ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit unter Anrechnung der eigenen Entschädigung nach dieser Satzung drei Viertel der für den Vertreter festgesetzten Entschädigung; und zwar ab Beginn des 4. Monats mit 1/30 je Kalendertag.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20. Februar 2017 außer Kraft.

Elbingerode, den 25.09.2023

gez. Kaiser
(Kaiser)
Gemeindedirektor

Gemeinde Friedland
Der Bürgermeister

37133 Friedland

B E K A N N T M A C H U N G

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 31.08.2023 die Ergänzungssatzung „Berlepscher Straße", Ortschaft Mollenfelde, Gemeinde Friedland, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Ergänzungssatzung wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Mollenfelde

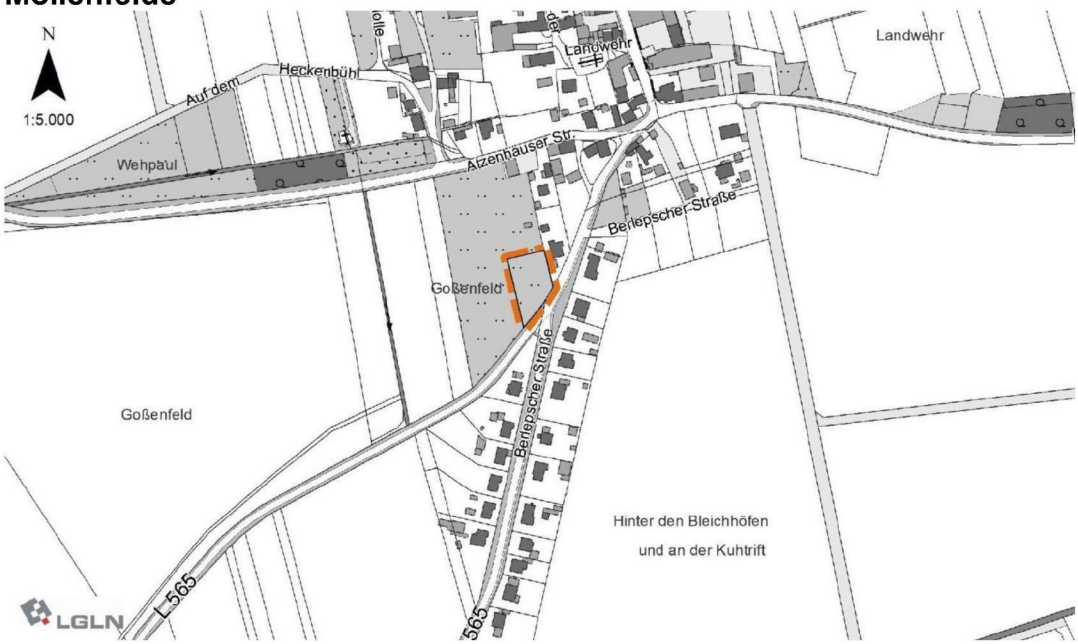

Die Ergänzungssatzung „Berlepscher Straße", Ortschaft Mollenfelde und die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland - Fachbereich Bauwesen - Bönneker Str. 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen kann über den Inhalt der Ergänzungssatzung Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt die Ergänzungssatzung „Berlepscher Straße", Ortschaft Mollenfelde Gemeinde Friedland, in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Berlepscher Straße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Friedrichs

Stadt Herzberg am Harz den 23.09.2023

Sitzung des Betriebsausschusses

Am Donnerstag, den 05.10.2023, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. 05) vom 04.07.2023

4. Bericht zur Niederschrift

5. Mitteilungen der Betriebsleitung

6. Kalkulation der Friedhofsgebühren der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2023 bis 2026 und XIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofsgebührensatzung)

7. Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr;
   Festlegung der Abrechnungsgrundlagen

8. Anregungen und Anfragen
   (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)

9. Einwohnerfragestunde
   (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 23.09.2023

Sitzung des Ortsrates Pöhlde

Am Mittwoch, den 04.10.2023, findet um 18:00 Uhr, im Bürgerhaus Pöhlde, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung eines Sitzverlustes

3. Feststellung der Tagesordnung

4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsrates Pöhlde (Nr. 05) vom 08.02.2023

5. Bericht zur Niederschrift

6. Bericht des Ortsbürgermeisters

7. Mitteilungen der Verwaltung

8. Änderung der Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber

9. Kalkulation der Friedhofsgebühren der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2023 bis 2026 und XIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofsgebührensatzung)

10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)

11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Kai-Uwe Große
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SAMTGEMEINDE RADOLFSHAUSEN

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Radolfshausen

Mit Verfügung vom 17.08.2023 hat der Landkreis Göttingen unter dem Aktenzeichen 608120-9/9.Änd. die am 29.06.2023 vom Rat der Samtgemeinde Radolfshausen beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung, den Umweltbericht, vorliegende Gutachten und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag	7.30-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Mittwoch	9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr (nachmittags nur nach vorheriger Terminvereinbarung)
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag	7.30-12.00 Uhr

sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebergötzen, der 21.09.2023

Samtgemeinde Radolfshausen

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Arne Behre L.S.

_____

(Behre)

Übersichtskarte, Lage des Änderungsbereichs im Samtgemeindegebiet, Maßstab 1:5.000

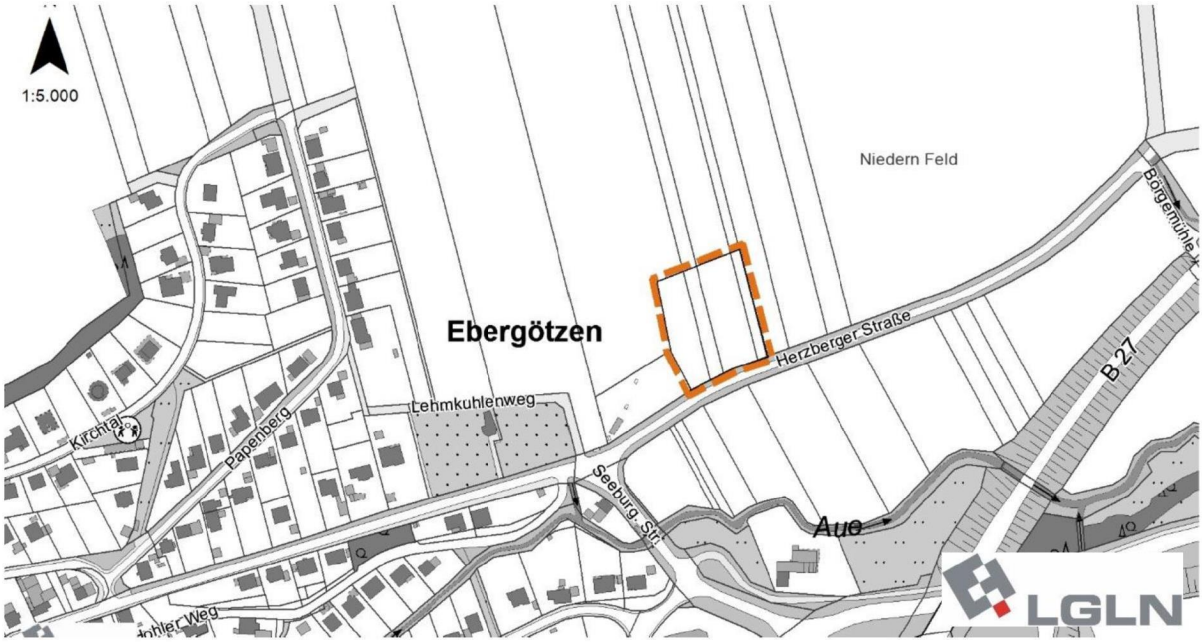

Gemeinde Rosdorf

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 03.07.2023 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Göttingen vom 25.08.2023 (Az. 60 81 20 – 10/22. Änderung) gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der vorgenannten Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus den nachstehenden Planzeichnungen ersichtlich.

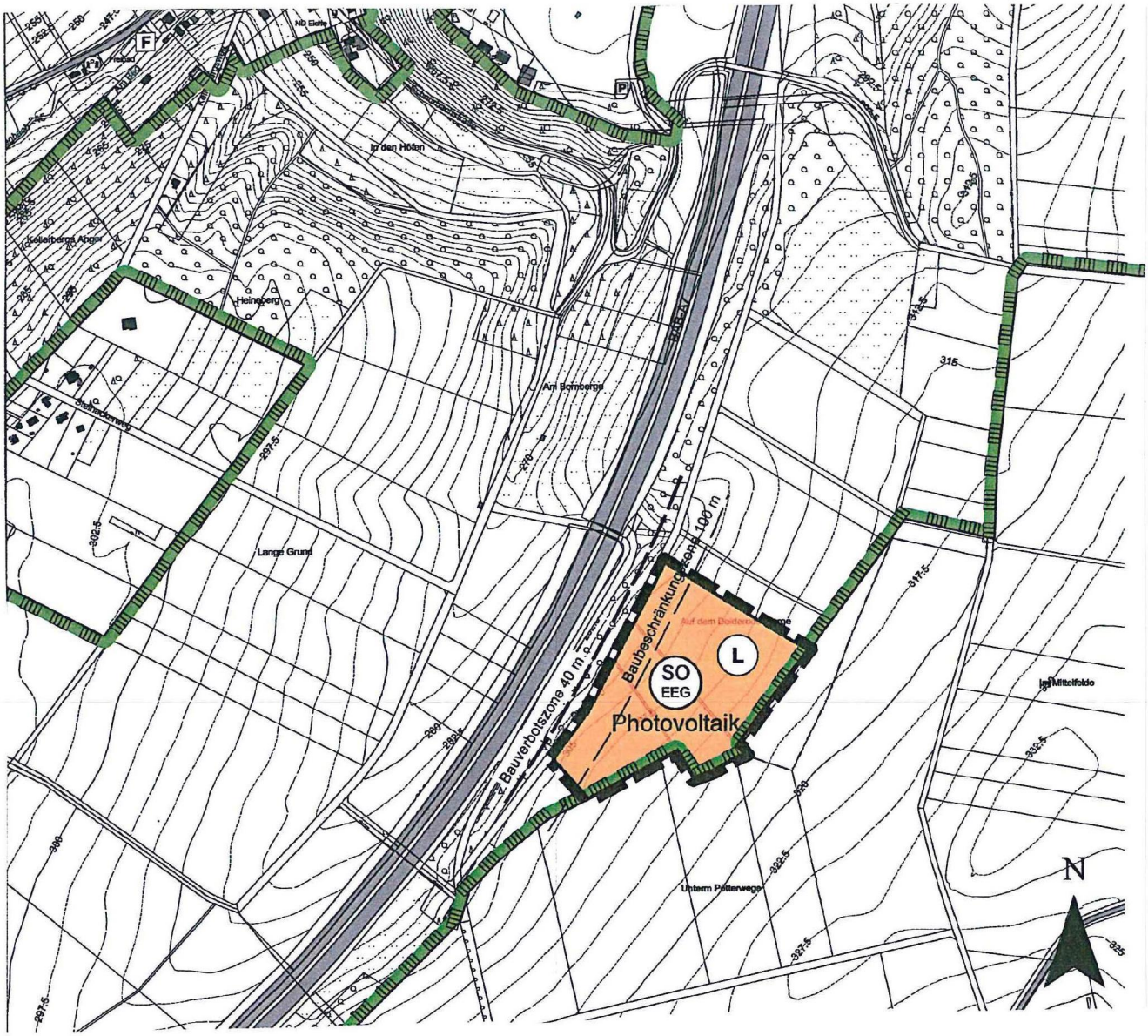

Jedermann kann die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung vom Tage der Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Rosdorf, Fachbereich öffentliche Ordnung, Bürgerservice und Bauen, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Gemeinde Scheden
Der Bürgermeister

Gemeinde Scheden • Schulstraße 2 • 37127 Scheden

Öffentliche Bekanntmachung

Anpassung der Hebesätze der Gemeinde Scheden

Um die die Einnahmesituation der Gemeinde Scheden den gestiegenen Kosten anzupassen ist es unabdingbar die Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer anzupassen.

In seiner Sitzung am 15.06.2023 hat der Rat der Gemeinde Scheden die Anpassung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer beschlossen.

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Scheden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
Für Grundstücke die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
Gewerbesteuer	410 v. H.

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Scheden, den 15.06.2023

Karsten Beuermann
Bürgermeister

Bankkonten:
VR-Bank in Südniedersachsen
IBAN DE14 2606 2433 0000 0444 40

Sparkasse Göttingen
IBAN DE91 2605 0001 0002 0066 33

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Staufenberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) und §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Staufenberg unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistungen zehn Freiwillige Feuerwehren in Benterode, Dahlheim, Escherode, Landwehrhagen, Lutterberg, Nienhagen, Sichelnstein, Speele, Spiekershausen und Uschlag als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2
Unentgeltliche Einsätze

Einsätze im Rahmen des Brandschutzes, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr sind unentgeltlich, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 3
Gebührenpflichtige Einsätze

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Staufenberg werden folgende Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben:

1. Für Einsätze nach § 2 der Satzung
   a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
   b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht,
      aa) insbesondere durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
      bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne das ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. für andere als die in § 2 der Satzung genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
6. für Einsätze, bei denen vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen durch eine Person eine Alarmierung erfolgt (Unfugalarm) und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

(2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:
1. Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
3. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und ähnlichem in Notfällen,
5. Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und ähnlichem,
6. Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen,
9. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
10. Tragehilfe für Rettungsdienste,
11. sonstige Maßnahmen.

§ 4
Gebührenschuldende Person

(1) Die gebührenschuldende Person ist zur Zahlung der Gebühr gegenüber der Gemeinde Staufenberg verpflichtet.

(2) Gebührenschuldende Person ist
1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat;
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.
5. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung, wer die Brandmeldeanlage betreibt
6. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Brandsicherheitswache gestellt wurde.

(3) Mehrere gebührenschuldende Personen haften gemeinsam als gesamtschuldende Personen.

§ 5
Gebührenberechnung

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem zur Satzung gehörenden Gebührentarif (siehe Anlage).

(2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- und Nachbereitungszeiten. Sofern ein Folgeeinsatz folgt endet der vorherige Einsatz mit dessen Einsatzende. Der Folgeeinsatz beginnt mit dem Einsatzende des vorherigen Einsatzes und endet mit dem Einrücken in das Feuerwehrhaus. Bei einem weiteren Folgeeinsatz gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Art und Umfang der Inanspruchnahme richtet sich nach Anzahl und Zeit der in Anspruch genommenen Feuerwehrkräften und Feuerwehrfahrzeugen. Die Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich einschließlich der normmäßigen feuerwehrtechnischen Beladung des jeweiligen Fahrzeugs. Eine Abrechnung erfolgt nach Einsatzminuten.

(4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen, und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(5) Notwendige Verpflegungskosten für das Einsatzpersonal bei Einsätzen von mehr als drei Stunden, werden neben der Gebühr für das Einsatzpersonal nach den entstehenden Kosten abgerechnet. Neben der Gebühr für das Einsatzpersonal wird auch der geltend gemachte Verdienstausfall nach den tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet.

(6) Auslagen für Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel) sowie für Ersatzfüllungen werden nach der für den Einsatz tatsächlich verbrauchten Menge zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 Prozent berechnet. Sofern Kosten für die Entsorgung der Verbrauchsmaterialien entstehen, werden diese nach den tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet.

(7) War zur Unterstützung die Beauftragung Dritter (z.B. private Unternehmen oder Hilfsorganisationen) notwendig, so werden die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

(8) Sofern eine Nachbargemeinde Nachbarschaftshilfe nach § 30 NBrandSchG leistet, werden die hierfür tatsächlichen entstehenden Kosten erhoben.

(9) Die Gebühren für das eingesetzte Personal und die Fahrzeuge werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung erhoben.

(10) Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Tarif genannt sind, wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Satzung ermittelt.

§ 6
Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken der Feuerwehr die gebührenpflichtige Person auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Bei einem Folgeeinsatz entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ende des vorherigen Einsatzes. Absatz 1 Satz 2 gilt für Folgeeinsätze entsprechend.

(3) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus. Bei einem Folgeeinsatz entsteht die Gebührenpflicht entweder entsprechend Satz 1 oder sofern ein weiterer Folgeeinsatz folgt mit dem Ende des Einsatzes.

§ 7
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8
Umsatzsteuer

Soweit Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer der gebührenschuldenden Person auferlegt. Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Umsatzsteuersatz.

§ 9
Haftung

Die Gemeinde Staufenberg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Staufenberg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Staufenberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.03.2017 außer Kraft.

Staufenberg, den 21.09.2023

Gemeinde Staufenberg

Bernd Grebenstein
Bürgermeister

ANLAGE zu § 5 Absatz 1

Gebührentarif
zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Staufenberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	**Personaleinsatz**	
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr	pro Einsatzstunde / 53,15 €
1.1.2	Geforderter Verdienstausfall	
2.	**Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**	
2.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF)	pro Einsatzstunde /468,28 €
2.2	Tanklöschgruppenfahrzeuge (TLF)	pro Einsatzstunde / 277,55 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	pro Einsatzstunde / 317,15 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wasser (TSF-W)	pro Einsatzstunde / 391,35 €
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	pro Einsatzstunde / 660,71€
2.6	Einsatzleitwagen (ELW)	pro Einsatzstunde / 102,49€
2.6	Kleinlöschfahrzeug (ELW)	pro Einsatzstunde / 501,90€

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen/-teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit (missbräuchliche Alarmierung) des eingesetzten Personals und Fehlalarmierung nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

5. Auffangtatbestand

Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Tarif genannt sind, wird nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen des § 5 der Satzung ermittelt.